

Darüber hinaus ist der Patient aufzuklären über die typischen Risiken und die Art jedes Eingriffs sowie über Behandlungsalternativen, wenn Verfahren mit unterschiedlichen Risiken in Betracht kommen und der Patient eine echte Wahlmöglichkeit hat (Risikoaufklärung). Das gilt zum Beispiel auch für Injektionsbehandlungen. Der Arzt benötigt nach der Aufklärung die Einwilligung des Patienten, sonst ist der Eingriff rechtswidrig mit der Folge, dass der Arzt für alle Folgen des Eingriffs haftet – auch wenn dieser fachgerecht durchgeführt wurde.

Von der Risikoaufklärung zu unterscheiden ist die Sicherungsaufklärung: Hierbei handelt es sich um die therapeutisch gebotene Aufklärung zur Gefahrenabwehr. Zum Beispiel muss der Arzt den Patienten, dem er ein Benzodiazepin verordnet, auf die Fahruntüchtigkeit nach der Einnahme hinweisen. Anders als bei der Risikoaufklärung liegt bei Verletzung der Pflicht zur Sicherungsaufklärung ein haftungsbegründender Behandlungsfehler vor. Eventuell hierdurch verursachte Schäden sind als Folge des Behandlungsfehlers festzustellen.

Ganz wichtig: Die erfolgte Aufklärung ist zu dokumentieren. An der Fortbildung teilnehmende Ärzte empfanden eine Diskrepanz zwischen den umfangreichen rechtlichen Forderungen und der Umsetzung in der täglichen Praxis. Rumler-Detzel räumte ein, dass nach ihrer Schätzung die formaljuristischen Anforderungen in der Praxis in vielen Fällen nicht erfüllt werden. Das ändert allerdings nichts an der Rechtslage.

So bleibt es letztlich dem Fingerspitzengefühl der Ärztinnen und Ärzte überlassen, wie zeitaufwendig sie die Aufklärung und deren Dokumentation bei der Verordnung eines Arzneimittels gestalten. Rumler-Detzel empfahl, umso sorgfältiger vorzugehen, je eingreifender und längerfristiger die Medikation ist.

Je nach Temperament wird der Arzt besser oder schlechter leben können mit der Aussage: „Ein Aufklärungsfehler wird nur geprüft,

wenn er geltend gemacht wird.“ Nach Rumler-Detzels Erfahrung stellt ein Aufklärungsfehler häufig ohnehin

RATGEBER

Prophylaxe von Haftpflichtfällen

von Dr. Dirk Schulenburg, Justitiar der ÄkNo

Behandlungsfehlervorwürfe sind überwiegend unbegründet. Das Risiko, Adressat von Behandlungsfehlervorwürfen zu sein, lässt sich reduzieren. Hat eine Behandlung nicht den gewünschten Erfolg, so ist ein Konflikt mit dem Patienten nicht zwingend. In der Regel überwiegt das Bedürfnis des Patienten zu erfahren, wie es zu dem Ergebnis gekommen ist. Der Wunsch nach finanzieller Entschädigung spielt erfahrungsgemäß nur eine nachgeordnete Rolle.

Der Patient hat grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in seine Krankenunterlagen, ersatzweise auf Fotokopie. Die verzögerte Herausgabe oder gar die Ablehnung der Herausgabe erzeugt Misstrauen und führt zu einer unnötigen Verhärtung der „Fronten“. Die Originalunterlagen stehen im Eigentum des Arztes und sollten keinesfalls an den Patienten ausgehändigt werden.

Äußert sich ein Patient unzufrieden über das Behandlungsergebnis, so sollte der Arzt sachlich reagieren und die Sorgen und Nöte des Patienten ernst nehmen. Viele Ansprüche würden nicht erhoben, hätte der Patient sich in dieser Situation ernst genommen gefühlt. Glaubt der Patient Ihnen nicht, was Sie über seinen Krankheitsverlauf sagen, so bieten Sie an, einen weiteren Arzt seiner Wahl hinzuzuziehen.

Ist ein Behandlungsfehler oder eine Komplikation eingetreten, so erläutern Sie (ohne eine Haftung anzuerkennen) sachlich die eingetretene Situation und zeigen Lösungsmöglichkeiten auf. Ein Ge-

nur ein zusätzliches Argument dar, wenn ein Behandlungsfehler nicht festgestellt wird – „und das führt nur selten zu etwas“. Horst Schumacher

Weitere Informationen im Internet unter www.aekno.de.

sprächsangebot sollte sofort erfolgen, das Gespräch selbst aber nicht unter psychischem Druck stattfinden. Das Gespräch mit dem Patienten oder seinen Angehörigen sollte gut vorbereitet werden, für den Laien verständlich und unter Zeugen geführt werden.

Werden Sie aufgefordert, an einem Verfahren bei der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler teilzunehmen, so tun Sie dies. Ziel der Verfahren bei der Gutachterkommission ist insbesondere auch die Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Werden Ansprüche gegen Sie erhoben (durch einen Patienten, dessen Anwalt oder einen Sozialversicherungsträger) so müssen Sie Ihre Berufshaftpflichtversicherung hiervon unterrichten. Dies gilt auch bei Zustellung einer Klageschrift. Hier laufen ebenfalls Fristen.

Ist ein Strafverfahren gegen Sie eingeleitet, wie dies bei Todesfällen (ungeklärte Todesursache) oder Körperschäden möglich ist, können die Krankenunterlagen bei Ihnen beschlagnahmt werden. Sie sollten sich daher Fotokopien fertigen. Erklärungen zur Sache sollten Sie nur schriftlich und nach vorheriger rechtlicher Prüfung abgeben. Auch hier ist Ihre Berufshaftpflichtversicherung zu informieren.

Schalten sich die Medien (Zeitung, Fernsehen) ein, so sagen Sie so viel wie nötig und so wenig wie möglich („Angelegenheit wird zur Zeit geprüft, Ergebnisse liegen noch nicht vor“).

Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren!